

41. 1. Unterliegen Kommunikationswege dem Landstraßenregal des Staates?

A.L.N. II. 14 §§ 21 flg., II. 15 §§ 1 flg.

2. Kann der Fiskus gemäß § 12 A.L.N. II. 15 für den aus der Unterlassung der Unterhaltungspflicht an den Landstraßen entstandenen Schaden auch dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn die Unterhaltungspflicht des Fiskus nicht aus seiner Eigenschaft als Inhabers des Landstraßenregals, sondern aus anderen Gründen hergeleitet wird?

3. Findet § 367 Ziff. 12 St.G.B. auch bei geländerlosen Brücken Anwendung? Begriff des Abhanges im Sinne dieser Bestimmung.

VI. Civilsenat. Ur. v. 20. April 1899 i. S. Sch. Wwe. (Kl.) v. preuß. Forstfiskus (Bekl.). Rep. VI. 46/99.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Ehemann der Klägerin ging am 24. März 1895 abends in der Dunkelheit vom Dorfe Tsch. nach der Stadt N. Der Weg kreuzt eine Bodenvertiefung, die bei eintretendem Hochwasser der Ober überflutet wird und auch damals überflutet war, und neben welcher der Beklagte eine Rotbrücke zum Verkehre für Fußgänger angelegt hatte. Der Ehemann der Klägerin fiel bei dem Überschreiten der Brücke von derselben herab und ertrank. Die Klägerin fordert von dem Beklagten Schadensersatz mit der Behauptung, daß die Brücke

nicht erleuchtet war (was zugegeben ist), und daß das Geländer der Brücke da, wo der Abstieg nach N. zu mit seitlicher Wendung nach der Straße begann, und wo ihr Ehemann abgestürzt sei, auf gehört habe.

Die Berufung der Klägerin ist vom Berufungsgerichte mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

Weder § 367 Ziff. 12 noch § 367 Ziff. 14 St.G.B. fänden Anwendung; die letztere Bestimmung wolle nur gegen die während des Baues entstehenden Gefahren schützen. Die Vorschriften des schlesischen Landstraßen- und Wege-Reglements vom 11. Januar 1767 über die Beschaffenheit der Brücken bezögen sich nicht auf solche Notbrücken. Überdies sei der fragliche Weg eine Landstraße im Sinne des Landrechtes, und es hafteten daher nur die Beamten, nicht der Staat, nach § 12 U.L.R. II. 15 für die verabsäumte Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Weges. Auch das schlesische Landstraßen- und Wege-Reglement verpflichte nicht den Fiskus zum Schadenersatz.

Diese Begründung läßt Wesentliches unberücksichtigt und wird dem Sachverhältnis nicht gerecht.

1. Woraus das Berufungsgericht die Annahme schöpft, daß der fragliche Weg eine Landstraße sei (was Klägerin bestritten hat), ist nicht zu ersehen." . . . (Folgt die Ausführung, daß es noch der Prüfung bedürfe, ob der Weg nicht ein Kommunikationsweg sei.)

„Der Beklagte hat in der Revisionsinstanz geltend gemacht, daß die sog. Kommunikations- oder Vicinalwege, deren das Landrecht nicht erwähnt, den Land- und Heerstraßen gleichzustellen seien. Dies ist nicht zugegeben. Die Kommunikationswege fallen nicht unter den Begriff von Land- und Heerstraßen, von denen die §§ 21 flg. U.L.R. II. 14, §§ 1 flg. U.L.R. II. 15 handeln.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 19 S. 330, speziell S. 334. Sie sind zwar, wie die Land- und Heerstraßen, kein Gegenstand des Privateigentumes und stehen in dieser Beziehung denselben gleich.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 29 S. 288, 289, Bd. 74 S. 17. Auch sind die §§ 9, 10 U.L.R. II. 15, welche die Nutzung der an den Landstraßen gepflanzten Bäume demjenigen zusprechen, der die Bäume gepflanzt hat, bezw. demjenigen, der die Pflanzung zu unter-

halten hat, analog auf Kommunikationswege angewendet worden, weil sie allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 77 S. 279 flg.

Die §§ 11. 12 daselbst aber, auf die es hier ankommt, stehen in untrennbarer Verbindung mit dem Landstraßenregal des Staates, das sich auf Kommunikationswege nicht ausdehnen läßt.

Vgl. Motive zum Entwurf einer Wegeordnung vom Jahre 1875, bei Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen Bd. 1 S. 109.

Diese Wege sind nicht „gemeines“ Eigentum des Staates, wie die Land- und Heerstraßen nach § 21 A.L.R. II. 14; an ihnen hat sich der Staat auch kein Nuzungsrecht mit der korrelaten Unterhaltungspflicht vorbehalten. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Fiskus aus anderen Rechtsgründen, beispielsweise als Anlieger, zur Unterhaltung eines Kommunikationsweges oder eines Teiles desselben verpflichtet sein kann. Da sich aber diese Unterhaltungspflicht nicht aus § 11 A.L.R. II. 15 herschreibt, so ist auch § 12 daselbst darauf nicht anwendbar, der sich nur auf Schadensansprüche aus Unterlassung „dieser“, d. i. der im § 11 bestimmten, Pflicht bezieht; die Haftung des Fiskus für Schäden aus mangelhafter Unterhaltung eines Kommunikationsweges, dessen Unterhaltung dem Fiskus obliegt, bemißt sich vielmehr nach den für die Haftung juristischer Personen aus dem Verschulden ihrer Beamten geltenden allgemeinen Grundsätzen.

2. Aber auch dann, wenn die Eigenschaft des fraglichen Weges als Landstraße sich feststellen lassen sollte, ist damit nicht, wie das Berufungsgericht meint, ohne weiteres entschieden, daß der verklagte Forstfiskus die Klägerin nach § 12 a. a. D. an seine Beamten verweisen könnte. Die Bezeichnung des verklagten Fiskus als Forstfiskus, gegen die der Beklagte keinen Einspruch erhoben hat, deutet darauf hin, daß hier nicht der Staat als Inhaber des Landstraßenregals, der sich auf § 12 a. a. D. würde berufen können, in Anspruch genommen wird; die vom Beklagten zugestandene Unterhaltungspflicht an der fraglichen Wegestrecke beruht allem Anscheine nach darauf, daß die Straße auf dieser Strecke die königliche Forst durchschneidet und nach den Vorschriften des schlesischen Landstraßen- und Wege-Reglements die Domänen und Gemeinden, deren Grundstücke von der Landstraße berührt werden, zu deren Unterhaltung verpflichtet

sind (§§ 6. 7 des Reglements, Korn, Ediktenammlung für Schlessien Bd. 10 S. 3, auch abgedruckt bei Germershausen, Das Wegerecht 2c im Anhange S. 86; vgl. dazu die bei Germershausen S. 127 mitgeteilte Stelle aus den Motiven zum Entwurf einer Wegeordnung von 1875). Ist dies der Grund der Unterhaltungspflicht des Beklagten, so erscheint dieser als derjenige, dem der Staat die Sorge für die Unterhaltung der Straße aufgetragen hat. Er kann sich dann nicht auf § 12 a. a. D. berufen, da vielmehr dieser Paragraph den Beschädigten gerade an ihn verweist. Ob er in seiner Eigenschaft als juristische Person sich von der Haftung für den Schaden befreien kann, hängt auch hier wiederum von den diese Haftung betreffenden allgemeinen Grundsätzen ab.

3. Das Berufungsgericht hält dafür, daß die Klage auf den § 367 Ziff. 12 u. 14 St.G.B. und den § 26 A.L.R. I. 6 schon deshalb nicht gestützt werden könne, weil die Voraussetzungen jener strafgesetzlichen Bestimmungen nicht vorlägen. Indem es sodann als zweiten Grund hinzufügt, daß die Klägerin sich nur an die Beamten des Beklagten halten könne, scheint es sagen zu wollen, daß dieser letztere, aus § 12 A.L.R. II. 15 entnommene Grund der Klage selbst dann entgegenstehen würde, wenn nicht etwa nur eine Verabsäumung der öffentlichrechtlichen Wegeunterhaltungspflicht, sondern sogar die Vernachlässigung einer auf Schadensverhütung abzielenden Polizeivorschrift als Ursache des Schadens festgestellt wäre. Ob dies richtig ist, kann solange dahingestellt bleiben, als es ungewiß bleibt, ob der Beklagte sich auf § 12 a. a. D. überhaupt berufen kann, was nach dem zu 1 und 2 Ausgeführten noch der weiteren Aufklärung und Prüfung bedarf. Dagegen ist hier darüber Entscheidung zu treffen, ob mit Recht § 367 Ziff. 12 u. 14 St.G.B. für nicht anwendbar erklärt sind. Von § 367 Ziff. 14 ist dies ohne weiteres zuzugeben, nicht so von § 367 Ziff. 12. Eine Begründung dafür ist nicht gegeben. Sie mag darin zu finden sein, daß hier nicht ein unverwahrter Abhang in Rede sei. Nun sind aber zunächst unter „Abhängen“ in § 367 Ziff. 12 nicht bloß natürliche Bodensenkungen zu verstehen;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 53, Bd. 34 S. 34; Abhänge können durch Abgrabungen, wie auch durch Aufschüttungen entstehen. Es steht nichts entgegen, die Seiten eines Dammes bei schroffem Abfalle als einen Abhang anzusehen, der, wenn auf dem

Damme Menschen verkehren, nach § 367 Ziff. 12 a. a. D. mit den etwa nötigen Schutzmitteln gegen die Gefahr des Herabstürzens zu versehen ist. Freilich handelt es sich hier nicht um eine Senkung des Erdreiches, wie in den eben aufgeführten Fällen. Der Beklagte hat zur Herstellung eines Überganges über die durch Überschwemmung ungangbar gewordene Furt nicht einen Damm, sondern einen hölzernen Steg angelegt. Daß dieser Unterschied aber von entscheidender Bedeutung sei, läßt sich nicht annehmen. Ein innerer Grund dafür ist nicht zu finden; der Schutz gegen das Herabstürzen von einer Brücke unterliegt hinsichtlich seiner Notwendigkeit der gleichen Beurteilung, wie der Schutz gegen das Herabfallen von einem Wege oder Wegedamme mit schroffem seitlichen Abfalle, und die Zusammenstellung von „Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhängen“ in § 367 Ziff. 12 a. a. D. läßt zudem erkennen, daß nicht bloß solche Fälle haben getroffen werden sollen, in welchen die Gefahr durch eine Vertiefung oder Senkung in der Erdoberfläche (sei es in der von Natur vorhandenen, oder in der künstlich geschaffenen) entsteht. Ein unwahrtes Loch in einer Brücke, wenn dadurch Gefahr für Menschen entsteht, ist zweifellos eine gefährliche Öffnung im Sinne des § 367 Ziff. 12; unter der Voraussetzung einer offensibaren Gefahr des seitlichen Absturzes von der geländerlosen Brücke wird man, um der Absicht des Gesetzes gerecht zu werden, ebenso von einem gefährlichen Abhang reden dürfen. Dies steht auch nicht im Widerspruche mit dem schon erwähnten Urteile des erkennenden Senates vom 5. November 1894,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 34 S. 34,

wo die Anwendbarkeit des § 367 Ziff. 12 auf geländerlose Treppen verneint ist. Bei einer Treppe mag übrigens regelmäßig schon durch ihre Breite die Gefahr des seitlichen Herabfallens gemindert und bei einiger Vorsicht im Auf- oder Absteigen zu vermeiden sein. In gleicher Weise ist die Notwendigkeit eines Geländers bei einer Brücke dann nicht anzuerkennen, wenn sie breit genug ist, um sie, ohne sich der Gefahr des Abstürzens auszusetzen, überschreiten zu können. Die hier in Rede stehende Brücke war aber nach der Aussage des Zeugen S. nur ein Lauffteg von der Breite zweier Bohlen, der sich noch dazu im Abstieg — gerade da, wo das Geländer gefehlt haben soll — auf eine, noch nicht zwei Fuß breite, Bohle verschmälerte.“ . . .